

## 1. Militärische Güter:

- a) Waren gemäß Allgemeinen Genehmigung (AGG) Nr. 33
- b) Waren gemäß Kriegswaffenliste des Kriegswaffenkontrollgesetzes
- c) Sonstige militärische Güter, die weder von 1. a) noch 1. b) erfasst sind

## 2. Empfängerländer:

Länderkreis 1 (in Spiegelung der AGG Nr. 33):

- Zollgebiet der EU
- Bestimmte Mitgliedstaaten der Nato <sup>1</sup>
- Nato-gleichgestellte Länder <sup>2</sup>
- Andere Länder <sup>3</sup>

Länderkreis 2: Sonstige Länder außerhalb Länderkreis 1 mit Ausnahme der Embargoländer nach § 74 Abs. 1 AWV

Länderkreis 3: Embargoländer nach § 74 Abs. 1 AWV

## 3. Deckungsmöglichkeiten:

Für Waren gemäß 1. a):

- Deckungsmöglichkeiten bestehen für den Export von Gütern in die Länderkreise 1 und 2, die von der AGG Nr. 33 in der jeweils gültigen Fassung erfasst sind.
- Keine Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte in Empfängerländer des Länderkreises 3.

Für Waren gemäß 1. b):

- Deckungsmöglichkeiten bestehen für den Export von Kriegswaffen gemäß Kriegswaffenliste des Kriegswaffenkontrollgesetzes in die Länderkreise 1 und 2.
- Keine Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte in Empfängerländer des Länderkreises 3.
- Für Waren gemäß 1.b) entspricht der Länderkreis 1 dem Zollgebiet der EU sowie den in dieser Beschlusslage genannten bestimmten Mitgliedsstaaten der NATO und den NATO-gleichgestellten Ländern in der aktuellen Fassung.

Für Waren gemäß 1. c):

- Deckungsmöglichkeiten werden auf Einzelfallbasis eruiert.
- Keine Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte in Empfängerländer des Länderkreises 3.

<sup>1</sup> Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten

<sup>2</sup> Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland und Schweiz

<sup>3</sup> Republik Korea und Singapur